



2025-0.406.085-3-A

Bescheid

I. Spruch

- Der CM Classified Media GmbH (FN 313664x) wird gemäß § 3 Abs. 1 und 2 Privatradiogesetz (PrR-G) BGBI. I Nr. 20/2001 idF BGBI. I Nr. 83/2023, die Zulassung zur Veranstaltung und Verbreitung eines digitalen Hörfunkprogramms über die der ORS comm GmbH & Co KG mit Bescheid der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 08.03.2024, KOA 4.580/24-001, zuletzt geändert mit Bescheid vom 20.05.2025, GZ 2025-0.328.814-2-A, zugeordnete Multiplex-Plattform für terrestrischen Hörfunk „MUX II - Niederösterreich und Nordburgenland“ für die Dauer von zehn Jahren ab Rechtskraft erteilt.

Das Programm umfasst ein 24-Stunden-Vollprogramm im Adult Contemporary-Format (AC-Format) für die Zielgruppe der 19 bis 59-Jährigen, mit einer Kernzielgruppe der 30 bis 59-Jährigen. Im Musikprogramm wird der Schwerpunkt auf Pop- und Rocktitel der 80er und 90er Jahre liegen, ergänzt um Titel von 2000 bis heute. Neben dem Musikschwerpunkt wird auf aktuelle Nachrichten und zielgruppengerechte Inhalte mit Fokus auf musikorientierte Themen Wert gelegt. Ein weiterer Punkt sind Serviceinformationen wie z.B. regelmäßige Wetterberichte. Wochentags (Montag bis Freitag) werden in der Zeit von 06:00 Uhr bis 18:00 Uhr stündlich Nachrichten sowie Serviceinformationen gesendet. Der Musikanteil soll wochentags in der Zeit von 06:00 Uhr bis 18:00 Uhr bei 85 - 90 % liegen. Außerhalb dieser Zeiten wird fast ausschließlich Musikprogramm gesendet.

- Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBI. Nr. 51/1991 idF BGBI. I Nr. 157/2024, in Verbindung mit §§ 1 und 3 sowie Tarifpost 1 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBI. Nr. 24/1983 idF BGBI. I Nr. 5/2008, hat die Zulassungsinhaberin die für die Erteilung der Zulassung zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von EUR 6,50 innerhalb von zwei Wochen ab Rechtskraft dieses Bescheides auf das Konto der RTR GmbH, IBAN: AT932011129231280909, BIC: GIBAATWWXXX, Verwendungszweck: GZ 2025-0.406.085-3-A, einzuzahlen.



II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 21.05.2025 beantragte die CM Classified Media GmbH die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung und Verbreitung des digitalen Hörfunkprogramms „Antenne Niederösterreich“ über die der ORS comm GmbH & Co KG zugeordnete Multiplex-Plattform für terrestrischen Hörfunk „MUX II - Niederösterreich und Nordburgenland“ für die Dauer von zehn Jahren.

2. Sachverhalt

Auf Grund des Antrages sowie des durchgeföhrten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

2.1. Zur Antragstellerin

Die Antragstellerin ist eine zu FN 313664x beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien. Als Geschäftsführerin fungiert Mag. Nikolaus Fellner.

Alleingesellschafterin der CM Classified Media GmbH ist die CAWG GmbH mit Sitz in Wien (FN 364777m). Deren Alleingesellschafterin ist die Alpha Zehn Medien Privatstiftung, die ihren Sitz ebenfalls in Wien hat (FN 355873v). Stifter der Alpha Zehn Medien Privatstiftung sind Dr. Hans Bodendorfer (93,33 %), Nikolaus Fellner (1,33 %) und die Alpha Eins Medien GmbH (5,33 %), eine zu FN 355347w eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung und Sitz in Wien. Alleingesellschafter der Alpha Eins Medien GmbH ist der österreichische Staatsbürger Dr. Christoph Leon. Alle Stifter der Alpha Zehn Medien Privatstiftung sind österreichische Staatsbürger bzw. inländische juristische Personen. Den Stiftern kommen keine faktische Einflussmöglichkeiten auf die Tätigkeit der Stiftung zu, die mit einem Einfluss iSd § 9 Abs 4 Z 1 PrR-G vergleichbar wären.

Die CAWG GmbH ist außerdem Alleingesellschafterin der Antenne Salzburg GmbH, eine zu FN 268007d beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien.

Die Antenne Salzburg GmbH ist Inhaberin einer Zulassung für analogen terrestrischen Hörfunk im Versorgungsgebiet „Stadt Salzburg 106,6 MHz, Flachgau und Teile des Inngebirges“ (Bescheid der KommAustria vom 30.08.2022, KOA 1.411/22-011) und verbreitet in diesem Versorgungsgebiet das Programm „Antenne Salzburg“. Sie ist darüber hinaus Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogrammes für das Versorgungsgebiet „Innsbruck und Teile des Inntals“ (Bescheid der KommAustria vom 15.07.2021, KOA 1.546/21-010) und Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von bundesweitem digitalem terrestrischem Hörfunk („MUX I“; Bescheid der KommAustria vom 03.03.2021, KOA 4.720/21-001).

Die Antenne Salzburg GmbH ist weiters Inhaberin einer mit Bescheid der KommAustria vom 29.05.2024, KOA 2.535/24-021, erteilten Zulassung zur Veranstaltung und Verbreitung eines digitalen Hörfunkprogramms über die der ORS comm GmbH & Co KG mit Bescheid der KommAustria vom 08.03.2024, KOA 4.522/24-001, zugeordnete Multiplex Plattform für

terrestrischen Hörfunk „MUX III“ im Bundesgebiet mit Ausnahme der Region Salzburg und Oberösterreich.

Die Antenne Salzburg GmbH ist darüber hinaus Inhaberin einer mit Bescheid der KommAustria vom 29.05.2024, KOA 2.535/24-02, erteilten Zulassung zur Veranstaltung und Verbreitung eines digitalen Hörfunkprogramms über die der ORS comm GmbH & Co KG mit Bescheid der KommAustria vom 08.03.2024, KOA 4.522/24-001, zugeordnete Multiplex Plattform für terrestrischen Hörfunk „MUX III“, wobei das Programm nur in der Region „Salzburg und Oberösterreich“ (bzw. den derzeit zugeordneten Übertragungskapazitäten „LINZ 1 (Lichtenberg) Block 8B“ und „SALZBURG (Gaisberg) Block 9A“) verbreitet wird.

Außerdem ist die Antenne Salzburg GmbH Inhaberin einer Bescheid der KommAustria vom 18.11.2024, GZ 2024-0.788.701, erteilten Zulassung zur Veranstaltung und Verbreitung eines digitalen Hörfunkprogramms über die der ORS comm GmbH & Co KG mit Bescheid der KommAustria vom 08.03.2024, KOA 4.560/24-001, zugeordnete Multiplex Plattform für terrestrischen Hörfunk „MUX II – Salzburg und Oberösterreich“.

Mit Bescheid der KommAustria vom heutigen Tag, GZ 2025-0.405.790-3-A, wurde der CM Classified Media GmbH die Zulassung zur Veranstaltung und Verbreitung eines digitalen Hörfunkprogramms über die der ORS comm GmbH & Co KG mit Bescheid der KommAustria vom 08.03.2024, KOA 4.580/24-001, zugeordnete Multiplex-Plattform für terrestrischen Hörfunk „MUX II - Niederösterreich und Nordburgenland“ für die Dauer von zehn Jahren ab Rechtskraft erteilt („Antenne Wien“).

Der Antragstellerin stehen zur Verbreitung des Hörfunkprogramms 54 CU's von insgesamt 522 CU's auf der Multiplex-Plattform „MUX II - Niederösterreich und Nordburgenland“ zur Verfügung.

2.2. Programm

Die Antragstellerin plant ein 24-Stunden-Vollprogramm für die Zielgruppe der 19 bis 59-Jährigen, mit einer Kernzielgruppe der 30 bis 59-Jährigen mit einem Musikformat im AC-Format. Neben dem Musikschwerpunkt wird im Programm „Antenne Niederösterreich“ auf aktuelle Nachrichten und zielgruppengerechte Inhalte mit Fokus auf musikorientierte Themen Wert gelegt. Ein weiterer Punkt sind Serviceinformationen wie z.B. regelmäßige Wetterberichte. Wochentags (Montag bis Freitag) werden in der Zeit von 06:00 Uhr bis 18:00 Uhr stündlich Nachrichten sowie Serviceinformationen gesendet.

Das Programm soll sich laut Angaben der Antragstellerin sowohl von den Programmen der Österreichischen Rundfunks, also auch von den Programmen der anderen privaten Mitbewerber unterscheiden. Dies wird durch die Zusammenstellung der Playlist, als auch durch die Auswahl und Präsentation der Inhalte erreicht.

Die Weltnachrichten werden vom Nachrichtenteam der Antenne Salzburg GmbH produziert. Sie sind daher in den analogen Versorgungsgebieten in Salzburg und Tirol und auf den digitalen DAB+ Programmen ident. Es wird eine eigene Playlist für das gegenständliche Versorgungsgebiet erstellt. Bei diesem Musikprogramm wird der Schwerpunkt auf Pop- und Rocktitel der 80er und 90er Jahre liegen, ergänzt um Titel von 2000 bis heute.



Der Musikanteil soll wochentags in der Zeit von 06:00 Uhr bis 18:00 Uhr bei 85 - 90 % liegen. Auf den Wortanteil (Nachrichten, Beiträge, Moderation, Werbung, Jingles, Teaser) sollen in dieser Zeit rund 10 - 15 % fallen. Außerhalb der genannten Zeiten wird fast ausschließlich Musikprogramm gesendet.

2.3. Angaben zu den fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen

Die Antragstellerin setzt für Produktion und Gestaltung des digitalen Programms folgende personelle Ressourcen ein:

Sie kann zunächst auf das Führungsteam ihrer Schwestergesellschaft, der Antenne Salzburg GmbH, als externes Beratungs- und Coachingteam zurückgreifen, das auch für die Veranstaltung der Hörfunkprogramme der Antenne Salzburg GmbH verantwortlich ist. Dieses Führungsteam setzt sich aus Personen zusammen, die auf ihre langjährige Berufserfahrung im Bereich Privatradios bzw. auf ihre Verkaufserfahrung im Medienbereich zurückgreifen können.

Redaktionell, personell und wirtschaftlich stehen zur Verfügung: Sylvia Buchhammer (geplante zukünftige Geschäftsführerin der Antragstellerin), Andreas Strasser (Verkaufsleiter) und Christian Katzer (Programmleitung).

Sylvia Buchhammer ist langjährige Geschäftsführerin der Antenne Salzburg GmbH. Als solche ist sie mit sämtlichen Aspekten, die für die wirtschaftliche Führung eines privaten Rundfunkunternehmens notwendig sind, vertraut.

Andreas Strasser ist seit 2015 für die Antenne Salzburg GmbH als Verkaufsleiter tätig. Er war zuvor als Verkaufs- und Marketingleiter für die „Welle 1 Salzburg“ tätig und leitete jahrelang eine eigene Werbeagentur. Er kann eine langjährige Verkaufserfahrung vorweisen.

Christian Katzer ist seit mehr als 20 Jahren bei der Antenne Salzburg GmbH tätig und begann seine berufliche Laufbahn als Beitragsredakteur. Seine Tätigkeit bei „Antenne Salzburg“ umfasste Redaktion, Moderation und Produktion.

Hinsichtlich der finanziellen Voraussetzungen verweist die Antragstellerin darauf, dass durch die regionale Positionierung des Programms „Antenne Niederösterreich“ und das produzierte Programmformat sowie unter Heranziehung günstiger Preise für Werbeschaltungen sie davon ausgeht, dass sich das geplante Hörfunkprogramm sowohl bei den Hörern als auch bei den Werbetreibenden etablieren wird. Durch gemeinsame Infrastruktur und Administration der Programm der Antragstellerin und ihrer Schwestergesellschaft Antenne Salzburg GmbH können in allen Belangen Synergien genutzt werden.

Die Antragstellerin wird für das gegenständlich beantragte digital Programm mit dem österreichweit tätigen Werbezeitenvermarkter RMS Radio Marketing Service GmbH (RMS) kooperieren und diesem die nationalen Werbezeitenvermarktung übertragen. Den Verkauf von klassischer Werbung und Patronanzen für das gegenständliche Programm wird das Verkaufsteam, welches auch für das terrestrisch analoge Programm „Antenne Salzburg“ zuständig ist, übernehmen.



Unter Zugrundlegung der veranschlagten Investitionskosten und der laufenden Kosten für das gegenständliche Programm wird es möglich sein, im dritten Jahr ein positives Ergebnis zu erreichen. Hierzu legte die Antragstellerin einen entsprechenden Businessplan vor. Die Anlaufkosten des ersten Jahres werden von der Muttergesellschaft bzw. allenfalls von der Schwestergesellschaft Antenne Salzburg GmbH finanziert.

Ein Redaktionsstatut wurde vorgelegt.

2.4. Angaben zur Multiplex-Plattform „MUX II - Niederösterreich und Nordburgenland“

Das Programm soll über die Multiplex-Plattform „MUX II - Niederösterreich und Nordburgenland“ verbreitet werden. Zu diesem Zweck wurde zwischen der Antragstellerin und der ORS comm GmbH & Co KG eine Verbreitungsvereinbarung abgeschlossen.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen ergeben sich aus dem Antrag, den vorgelegten Unterlagen sowie den zitierten Akten der KommAustria.

Die Feststellung zu den insgesamt auf der Multiplex-Plattform „MUX II - Niederösterreich und Nordburgenland“ zur Verfügung stehenden CU's beruht auf dem zitierten Bescheid, mit dem die Zulassung zur Errichtung und zum Betrieb der Multiplex-Plattform erteilt wurde.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Zur Zuständigkeit

Gemäß § 31 Abs. 2 PrR-G ist Regulierungsbehörde die gemäß § 1 Bundesgesetz über die Einrichtung einer Kommunikationsbehörde Austria („KommAustria“), KommAustria-Gesetz – KOG, BGBI. I Nr. 32/2001 idF BGBI. I Nr. 90/2024, eingerichtete KommAustria.

4.2. Zur Programmzulassung (Spruchpunkt 1.)

§ 3 PrR-G lautet auszugsweise:

„Zulassung“

§ 3. (1) Einer Zulassung nach diesem Bundesgesetz durch die Regulierungsbehörde bedarf, wer terrestrischen Hörfunk (analog oder digital) oder Satellitenhörfunk veranstaltet und in Österreich niedergelassen ist. Ein Hörfunkveranstalter gilt dann als in Österreich niedergelassen, wenn er seinen Sitz oder seine Hauptniederlassung in Österreich hat und die redaktionellen Entscheidungen über das Programmangebot in Österreich getroffen werden. Eine Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms ist von der Regulierungsbehörde auf zehn Jahre zu erteilen. Sie ist bei sonstiger Nichtigkeit schriftlich zu erteilen.

(2) In der Zulassung sind die Programmgattung, das Programmschema und die Programmdauer zu genehmigen, das Versorgungsgebiet festzulegen und gegebenenfalls die Übertragungskapazitäten



zuzuordnen oder die zur Verbreitung genutzten Übertragungswege festzulegen. Die Regulierungsbehörde kann dabei die zur Sicherung der Einhaltung dieses Gesetzes notwendigen Auflagen vorschreiben. Bei Erteilung einer Zulassung an Antragswerber, die keine einheitliche Rechtspersönlichkeit aufweisen, hat die Behörde in der Zulassung anzuordnen, dass der Nachweis der Rechtspersönlichkeit binnen einer Frist von sechs Wochen zu erbringen ist, widrigenfalls die Zulassung als nicht erteilt gilt.

[...]

(4) Die Zulassung ist außer im Fall einer gesellschaftsrechtlichen Gesamtrechtsnachfolge nicht übertragbar.“

§ 5 PrR-G lautet auszugsweise:

„Antrag auf Zulassung

§ 5. (1) Anträge auf Erteilung einer Zulassung können jederzeit, sofern nicht § 13 zur Anwendung kommt, bei der Regulierungsbehörde eingebracht werden.

(2) Anträge auf Erteilung einer Zulassung haben jedenfalls zu enthalten:

1. bei juristischen Personen und Personengesellschaften die Satzung oder den Gesellschaftsvertrag;
2. Nachweise über die Erfüllung der in den §§ 7 bis 9 genannten Voraussetzungen;
3. eine Darstellung über die für die Verbreitung des Programms vorgesehenen Übertragungswege:

[...]

 - b) im Fall von digitalem terrestrischem Hörfunk: insbesondere Nachweise über das Vorliegen von Vereinbarungen über die Nutzung von Übertragungskapazitäten eines Multiplex Betreibers für den Fall der Zulassungserteilung sowie Angaben über das versorgte Gebiet;

[...]

(3) Der Antragsteller hat zusammen mit dem Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen gemäß Abs. 2 glaubhaft zu machen, dass er fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms erfüllt und dass die Programmgrundsätze gemäß § 16 eingehalten werden, dies insbesondere durch Vorlage eines Programmkonzepts und des geplanten Programmschemas sowie des vom Zulassungswerber in Aussicht genommenen Redaktionsstatutes.

(4) Die Regulierungsbehörde kann den Antragsteller im Zuge der Prüfung des Antrages zur Ergänzung seiner Angaben auffordern und insbesondere eine Offenlegung der Eigentumsverhältnisse sowie der Rechtsbeziehungen zu Gebietskörperschaften, Hörfunkveranstaltern und Unternehmen im Medienbereich verlangen.

(5) Der Antragsteller hat die zum Zeitpunkt der Antragstellung um eine Zulassung bestehenden Eigentums oder Mitgliederverhältnisse zusammen mit dem Antrag sowie alle diesbezüglichen Änderungen unverzüglich, spätestens aber 14 Tage ab Rechtswirksamkeit der Abtretung oder Anteilsübertragung der Regulierungsbehörde mitzuteilen. Stehen Anteile des Antragstellers im



direkten oder indirekten Eigentum von Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften oder Genossenschaften, so sind auch deren Eigentumsverhältnisse bekannt zu geben, Treuhandverhältnisse sind offen zu legen. Diese Verpflichtungen lassen andere gesetzliche Offenlegungspflichten unberührt.“

§ 7 PrR-G lautet auszugsweise:

„Hörfunkveranstalter“

§ 7. (1) Hörfunkveranstalter oder ihre Mitglieder müssen österreichische Staatsbürger oder juristische Personen oder Personengesellschaften des Handelsrechts mit Sitz im Inland sein.

(2) Ist der Hörfunkveranstalter in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, Personengesellschaft oder Genossenschaft organisiert, dürfen höchstens 49 vH der Anteile im Eigentum Fremder oder im Eigentum von juristischen Personen oder Personengesellschaften stehen, die unter der einheitlichen Leitung eines Fremden oder eines Unternehmens mit Sitz im Ausland stehen oder bei welchem Fremde oder juristische Personen oder Personengesellschaften mit Sitz im Ausland die in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches, dRGL. S 219/1897, angeführten Einflussmöglichkeiten haben.

(3) Angehörige von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind österreichischen Staatsbürgern, juristischen Personen und Personengesellschaften mit Sitz im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind solchen mit Sitz im Inland gleichgestellt.

(4) Aktien haben auf Namen zu lauten. Treuhandverhältnisse sind offen zu legen. Treuhändisch gehaltene Anteile werden Anteilen des Treugebers gleichgehalten. Anteile einer Privatstiftung nach dem Privatstiftungsgesetz, BGBl. Nr. 694/1993, werden Anteilen des Stifters gleichgehalten, sofern dem Stifter auf Grund faktischer Verhältnisse ein Einfluss auf die Tätigkeit der Stiftung zukommt, der einem in § 9 Abs. 4 Z 1 angeführten Einfluss vergleichbar ist. Diese Bestimmung gilt auch für ausländische Rechtspersonen, die einer Stiftung gleichzuhalten sind.“

§ 8 PrR-G lautet auszugsweise:

„Ausschlussgründe“

§ 8. Von der Veranstaltung von Hörfunk nach diesem Bundesgesetz ausgeschlossen sind:

1. *juristische Personen des öffentlichen Rechts, mit Ausnahme von gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften und des Bundesministeriums für Landesverteidigung zum Zweck des Betriebes eines Informationssenders für Soldaten, insbesondere in einem Einsatzfall gemäß § 2 Abs. 1 lit. a bis d des Wehrgesetzes 2001, BGBl. I Nr. 146,*
2. *Parteien im Sinne des Parteiengesetzes,*
3. *den Österreichischen Rundfunk,*
4. *ausländische Rechtspersonen, die den in Z 1 bis 3 genannten Rechtsträgern gleichzuhalten sind, und*
5. *juristische Personen oder Personengesellschaften, an denen die in Z 1 bis 4 genannten Rechtsträger unmittelbar beteiligt sind.“*



§ 9 PrR-G lautet auszugsweise:

„Beteiligungen von Medieninhabern“

§ 9. (1) Eine Person oder Personengesellschaft kann Inhaber mehrerer Zulassungen für analogen terrestrischen Hörfunk sein, solange sich die von den Zulassungen umfassten Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Ferner dürfen sich die einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden analogen terrestrischen Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Weiters kann eine Person oder Personengesellschaft Inhaber mehrerer Zulassungen für digitalen terrestrischen Hörfunk sein, solange sich nicht mehr als sechs von den Zulassungen umfasste Versorgungsgebiete überschneiden. Zusätzlich gilt, dass die aufgrund dieser Zulassungen veranstalteten Programme nicht mehr als 20 vH der auf einer Multiplex-Plattform zur Verfügung stehenden Datenrate belegen dürfen. Ferner dürfen sich nicht mehr als sechs einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden digitalen terrestrischen Versorgungsgebiete überschneiden. Ein Versorgungsgebiet ist einer Person dann zuzurechnen, wenn sie bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.

(2) Die Einwohnerzahl in den einem Medienverbund zuzurechnenden analogen Versorgungsgebieten darf das Eineinhalbache der Gesamtzahl der Einwohnerinnen und Einwohner im Bundesgebiet nicht überschreiten, wobei die Einwohnerzahl in den einer Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes zuzurechnenden analogen Versorgungsgebieten die Gesamtzahl der Einwohnerinnen und Einwohner im Bundesgebiet nicht überschreiten darf. Für die Zwecke dieses Absatzes ist ein Versorgungsgebiet einem Medienverbund dann zuzurechnen, wenn eine Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes selbst Zulassungsinhaber für dieses Versorgungsgebiet ist oder bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.

(3) Personen oder Personengesellschaften desselben Medienverbundes dürfen denselben Ort des Bundesgebietes, abgesehen von technisch unvermeidbaren Überschneidungen (spill over), zusammengerechnet gleichzeitig entweder

- 1. mit nicht mehr als zwei analogen terrestrischen Hörfunkprogrammen und zusätzlich nicht mehr als sechs digitalen terrestrischen Hörfunkprogrammen mit insgesamt höchstens 20 vH der auf einer Multiplex-Plattform zur Verfügung stehenden Bandbreite oder**
- 2. mit nicht mehr als einem analogen terrestrischen Hörfunkprogramm und zusätzlich nicht mehr als sechs digitalen terrestrischen Hörfunkprogrammen mit insgesamt höchstens 20 vH der auf einer Multiplex-Plattform zur Verfügung stehenden Bandbreite sowie weiters mit nicht mehr als einem Drittel der an diesem Ort empfangbaren terrestrischen Fernsehprogramme versorgen.**

(4) Als mit einem Medieninhaber verbunden gelten Personen oder Personengesellschaften,

- 1. die bei einem Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte halten oder einen beherrschenden Einfluss haben oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügen;**



2. *bei welchen eine der in Z 1 genannten Personen oder Personengesellschaften mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügt;*
3. *bei welchen ein Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches aufgezählten Einflussmöglichkeiten verfügt.*

Für die Zwecke dieses Absatzes ist es einer direkten Kapitalbeteiligung von mehr als 25 vH gleichgestellt, wenn eine oder mehrere mittelbare Beteiligungen bestehen und die Beteiligung auf jeder Stufe mehr als 25 vH erreicht. Beteiligungen von Medieninhabern oder von mit diesen gemäß diesem Absatz verbundenen Personen auf derselben Stufe sind für die Ermittlung der 25 vH Grenze zusammenzurechnen.

(5) Ein Medieninhaber darf nicht Mitglied eines als Verein organisierten Hörfunkveranstalters sein.“

Die Antragstellerin ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien.

§ 7 Abs. 2 PrR-G sieht vor, dass höchstens 49 % der Anteile der Hörfunkveranstalterin als Kapitalgesellschaft im Eigentum Fremder oder im Eigentum von juristischen Personen oder Personengesellschaften stehen dürfen, die unter der einheitlichen Leitung eines Fremden oder eines Unternehmens mit Sitz im Ausland stehen oder bei welchem Fremde oder juristische Personen oder Personengesellschaften mit Sitz im Ausland die in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 UGB angeführten Einflussmöglichkeiten haben. Angehörige von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind österreichischen Staatsbürgern, juristische Personen und Personengesellschaften mit Sitz im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind solchen mit Sitz im Inland gleichgestellt.

Wie in den Feststellungen erwähnt, liegen keine Beteiligungen von Fremden iSd § 7 Abs 2 PrR-G vor. Der Regelung des § 7 Abs. 2 iVm Abs. 3 PrR-G wird somit entsprochen.

Ausschlussgründe im Sinne des § 8 PrR-G liegen nicht vor.

Die Schwestergesellschaft Antenne Salzburg GmbH versorgt den Raum Salzburg sowie den Raum „Innsbruck und Teile des Inntals“ mit jeweils einem analogen terrestrischen Hörfunkprogramm. Weiters ist die Antragstellerin Inhaberin einer bundesweites digitalen Programmzulassung auf „MUX I“, einer digitalen Programmzulassung auf „MUX III“ ausgenommen Salzburg und Oberösterreich und einer digitalen Programmzulassung auf „MUX III“ ausschließlich in den Regionen Salzburg und Oberösterreich. Weiters ist die Antenne Salzburg GmbH Inhaberin einer digitalen Programmzulassung auf „MUX II – Salzburg und Oberösterreich“.

Mit Bescheid der KommAustria vom heutigen Tag, GZ 2025-0.405.790-3-A, wurde der CM Classified Media GmbH eine digitale Programmzulassung über die Multiplex-Plattform für terrestrischen Hörfunk „MUX II - Niederösterreich und Nordburgenland“ für die Dauer von zehn Jahren ab Rechtskraft erteilt.



Die Schranke, dass sich nicht mehr als sechs einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnende digital terrestrische Versorgungsgebiete überschneiden dürfen, wird bereits aufgrund der Anzahl der digitalen Programme jedenfalls nicht überschritten.

Auf der Multiplex-Plattform „MUX II – Niederösterreich und Nordburgenland“ stehen für die Verbreitung von Hörfunkprogrammen insgesamt 522 CU's zur Verfügung. Davon werden von der Antragstellerin 54 CU's genutzt.

§ 9 Abs. 1 PrR-G wird somit entsprochen.

Die Antragstellerin ist keinem Medienverbund zuzurechnen. Es liegen keine Treuhandverhältnisse vor.

Darüber hinaus liegen keine untersagten Beteiligungen nach § 9 PrR-G vor. Die Voraussetzungen der §§ 7 bis 9 PrR-G werden daher erfüllt.

Die Antragstellerin hat gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G glaubhaft gemacht, dass sie fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten digital terrestrischen Hörfunkprogramms erfüllt. Mit dem vorgelegten Konzept konnte die Antragstellerin glaubhaft darstellen, dass sie das bewilligte Programm über die Zulassungsdauer herstellen kann. Hierbei war insbesondere zu berücksichtigen, dass auf die Erfahrungen von langjährig in der Medienbranche tätigen Personen – insbesondere von der Schwestergesellschaft Antenne Salzburg GmbH – zurückgegriffen werden kann und die Antragstellerin in der Vergangenheit bereits als Rundfunkveranstalterin aufgetreten ist. Weiters ist festzuhalten, dass die Antragstellerin als Programmveranstalterin aufgrund der Kriterien nach Beilage ./I des Multiplex-Zulassungsbescheides ausgewählt wurde und eine verbindliche Vereinbarung zur Verbreitung des Programms abgeschlossen hat. Im Rahmen dieser Vereinbarung hat auch der Multiplex-Betreiber die grundsätzliche Eignung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms der Antragstellerin beurteilt. In Rahmen dieser Beurteilung kommt – neben den programmlichen Aspekten – gerade der finanziellen Ausstattung des Programmveranstalters eine besondere Bedeutung zu.

Ebenso ist die Glaubhaftmachung der Einhaltung der Anforderungen (Programmgrundsätze) des § 16 PrR-G gelungen.

Die erforderlichen Antragsunterlagen nach § 5 Abs. 2 bis 4 PrR-G (neben den oben beurteilten Voraussetzungen betrifft dies insbesondere den Gesellschaftsvertrag, die Verbreitungsvereinbarung, eine Darlegung der Eigentumsverhältnisse, sowie das Programmkonzept und das Programmschema) wurden vorgelegt.

Anträge auf Erteilung einer Zulassung haben gemäß § 5 Abs. 2 Z 3 lit. b PrR-G weiters eine Darstellung über die für die Verbreitung des Programms geplanten Übertragungskapazitäten zu enthalten, worunter im Fall des digitalen terrestrischen Hörfunks insbesondere eine abgeschlossene Vereinbarung zur Nutzung von Übertragungskapazitäten eines Multiplex-Betreibers fällt. Die Antragstellerin hat eine diesbezügliche Vereinbarung vorgelegt.

Somit liegen alle Voraussetzungen für die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von digitalem Hörfunk vor.



4.3. Zu den Gebühren (Spruchpunkt 2.)

Nach § 1 BVwAbgV haben die Parteien für die Verleihung einer Berechtigung oder für sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen, die von Behörden im Sinne des Art. VI Abs. 1 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsvorschriften vorgenommen wurden, die gemäß dem Abschnitt II festgesetzten Verwaltungsabgaben zu entrichten.

Für die Erteilung einer Zulassung nach dem PrR-G besteht keine besondere Tarifpost im Besonderen Teil des Tarifes, auf welchen durch § 4 BVwAbgV verwiesen wird. Nach Tarifpost 1 beträgt die Verwaltungsabgabe für Bescheide, durch die auf Parteiansuchen eine Berechtigung verliehen oder eine Bewilligung erteilt oder eine Berechtigung oder Bewilligung verlängert wird, sofern die Amtshandlung nicht unter eine andere Tarifpost des besonderen Teiles des Tarifes fällt, EUR 6,50.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt Österreich (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / GZ 2025-0.406.085-3-A“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabekontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 26.06.2025

Kommunikationsbehörde Austria

Mag. Michael Ogris
(Vorsitzender)